

Mitteilung des Senats vom 1. Dezember 2020

Zweites Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den anliegenden Entwurf des Zweiten Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen.

Es wird darum gebeten, die Befassung mit dem Entwurf auf die Tagesordnung am 15. Dezember 2020 zu nehmen.

Ausgelöst durch ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Bremen vom 22. Oktober 2014 wurde am 20. Dezember 2016 ein neues Ortsgesetz über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen verabschiedet. Zum Zwecke der Bewertung der neuen Bestimmungen wurde das Ortsgesetz zunächst auf vier Jahre – bis zum 31. Dezember 2020 – befristet; siehe § 9 Absatz 2. Im November 2017 wurde ein Normenkontrollantrag beim Oberverwaltungsgericht eingereicht, über den noch nicht entschieden wurde. Dadurch, dass über den Normenkontrollantrag noch nicht entschieden wurde, konnten etwaige Änderungsbedarfe noch nicht in das Beiträge-Ortsgesetz eingearbeitet werden.

Um eine gültige Beitragsordnung und damit eine Rechtsgrundlage für die Erhebung von Beiträgen sicherstellen zu können und gleichzeitig Anpassungsbedarfe, die sich eventuell noch durch das Normenkontrollverfahren oder Anpassungen, die sich durch die COVID-19-Pandemie ergeben, kurzfristig umsetzen zu können, soll die Befristung des Ortsgesetzes um ein Jahr, bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werden. Insofern ist der bisherige § 9 Absatz 2 entsprechend zu ändern.

Der Gesetzentwurf wird nach der Senatsbefassung am 1. Dezember 2020 der Zentralelternvertretung der Tageseinrichtungen für Kinder in Bremen (ZEV), der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII (AG § 78) zur Abgabe einer Stellungnahme übersandt. Die städtische Deputation für Kinder und Bildung soll am 9. Dezember 2020 und der Jugendhilfeausschuss am 10. Dezember 2020 mit dem Entwurf befasst werden.

Im Anschluss daran erfolgt die endgültige Beschlussfassung des Senats über den Ortsgesetzentwurf und dessen Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft, das Ergebnis der Befassung des Jugendhilfeausschusses sowie der städtischen Deputation für Kinder und Bildung soll der Stadtbürgerschaft im Zuge dessen zur Kenntnis gegeben werden.

Das Ortsgesetz muss noch in diesem Jahr in Kraft treten.

**Zweites Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes
über die Beiträge für die Kindergärten und Horte
der Stadtgemeinde Bremen**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Das Ortsgesetz über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. Nummer 134, Seite 914 – 2160-d-5), das zuletzt durch Ortsgesetz vom 16. Juni 2020 (Brem.GBl. Seite 467) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 9 Absatz 2 werden die Worte „31. Dezember 2020“ durch die Worte „31. Dezember 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das Beiträge-Ortsgesetz tritt gemäß § 9 Absatz 2 mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft. Damit eine gesetzliche Grundlage für die Beitragserhebung für Kindertagesförderung in der Stadtgemeinde Bremen ab dem 1. Januar 2021 fortbesteht, ist die Geltung zunächst bis 31. Dezember 2021 zu verlängern. Vor einer endgültigen Entfristung soll ein Evaluationsbericht vorgelegt werden.

B. Im Einzelnen

Begründung zu Artikel 1

Die Änderung bewirkt, dass das Beiträge-Ortsgesetz für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen nicht am 31. Dezember 2020 außer Kraft tritt, sondern über diesen Zeitpunkt hinaus weiterhin in Kraft bleibt.

Begründung zu Artikel 2

Dieser beinhaltet die Inkrafttretensvorschrift. Die Änderungen sollen am Tage nach Verkündung des Änderungsortsgesetzes in Kraft treten.